

**Entwurf der Satzung in der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom
16. April 2025 zu beschließenden Fassung**

SATZUNG

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. FIRMA UND SITZ DER FIRMA

- 1.1. Die Gesellschaft führt die Firma: :be AG.
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Lustenau.

2. DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

- 2.1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. (erster Jänner) eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember).

3. GEGENSTAND

- 3.1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von Unternehmensbeteiligungen in jeder denkbaren Rechtsform, insbesondere von solchen, die in den folgenden Unternehmensgegenständen tätig sind: Gebäude- und Projektmanagement, Immobilien- und Projektentwicklung, Softwareentwicklung, insbesondere im Bereich des physikalischen Bau- und Gebäudemanagements, Betrieb eines Ingenieurbüros für technische Physik, insbesondere im Baubereich, Ausübung von Architektur, Landschafts- und Innenarchitektur sowie Innenraumgestaltung und Hochbau.
- 3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck zu übernehmen, zu pachten oder sich an solchen zu beteiligen sowie derartige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben, zu besitzen und zu betreiben.
- 3.3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.
- 3.4. Die Gesellschaft ist auch zur Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften berechtigt, an denen sie beteiligt ist.

- 3.5. Geschäfte, die einer Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen, sind jeweils ausgeschlossen.

4. VERÖFFENTLICHUNGEN

- 4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG. Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen, erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).
- 4.2. Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 4.1. zu erfolgen.
- 4.3. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Jeder Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung auf diesem Weg einwilligen.
- 4.4. Soweit darüber hinaus gesetzliche Vorschriften für eine Bekanntmachung der Einberufung auch in einer anderen Form bestehen, sind diese zu beachten.

II. ABSCHNITT

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

5. GRUNDKAPITAL

- 5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000.000,00 (Euro fünfzig Millionen).
- 5.2. Das Grundkapital ist zerlegt in 50.000.000 auf Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

6. AKTIENURKUNDEN, AUSSCHLUSS DER EINZELVERBRIEFUNG VON AKTIEN

- 6.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinn- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. Die Ausstellung einer oder mehrerer Sammelurkunden ist zulässig.

- 6.2. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Verbriefung ihres Anteils, weder einer Einzelverbriefung noch einer Verbriefung in einer Sammelurkunde.
- 6.3. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und Ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellung maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien und eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie, wenn die Aktie einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehört, die Angaben auch über diese andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.
- 6.4. Die Aktien sollen zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Aktiengesetz (idF BGBl. I.Nr. 86/2021) in Verbindung mit § 1 Ziffer 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 zugelassen werden. Bis die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 AktG ist, kann der Vorstand bestimmen, dass im Rahmen der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung Form und Fristen für im Sinne des § 3 AktG börsennotierten Gesellschaften angewendet werden.

III. ABSCHNITT

VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

7. ORGANE

- 7.1. Die Organe der Gesellschaft sind:
- 7.1.1. der Vorstand;
- 7.1.2. der Aufsichtsrat;
- 7.1.3. die Hauptversammlung.

A. DER VORSTAND

8. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- 8.1. Der Vorstand besteht aus einem bis zu fünf Mitgliedern.
- 8.2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem Aufsichtsrat obliegen auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern, Die Unterfertigung erfolgt auf der Grundlage der Aufsichtsratsbeschlüsse durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 8.3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen. Eine derartige Erklärung ist schriftlich an die Gesellschaft und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.
- 8.4. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs 4 AktG vorliegt.
- 8.5. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden, die in einem Anteil am Jahresüberschuss zu bestehen hat.

9. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 9.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnisse erteilen und entziehen.

10. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 10.1. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG) hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

- 10.2. Die Vorstandsmitglieder sind mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, selbst den Ziviltechnikerberuf auszuüben, sofern dadurch die Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

11. BESCHLUSSERFORDERNISSE

- 11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

12. BERICHT AN DEN AUFSICHTSRAT

- 12.1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu informieren. Aus wichtigen Anlässen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu berichten.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- 12.2. Spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres ist dem Aufsichtsrat ein Voranschlag der Gesellschaft sowie der verbundenen Unternehmen vorzulegen.

- 12.3. Im Übrigen gilt § 81 AktG

B. DER AUFSICHTSRAT

13. ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

- 13.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertreter.

14. WAHL UND ABBERUFUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- 14.1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unbeschadet des § 87 AktG von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

- 14.2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf Ihrer Funktionsperiode aus, bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die

Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder auf unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 14.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richtende Erklärung, niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Erklärung über die Niederlegung seiner Aufsichtsratsfunktionen gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.
- 14.4. Der Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsrat bedarf eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Hauptversammlung
- 14.5. Im Übrigen gilt § 87 Abs 4 AktG.

15. INNERE ORDNUNG DES AUFSICHRATES

- 15.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung in der seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds und ist unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu wiederholen, wenn eines dieser Ämter zur Erledigung gelangt. Erhält bei einer Wahl kein Aufsichtsratsmitglied die absolute Mehrheit so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.
- 15.2. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, worin auch die Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat geregelt werden kann.
- 15.3. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist das derart vertretene Mitglied nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 15.4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zu Konzernunternehmen Im Wettbewerb stehen.
- 15.5. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen, Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen.
- 15.6. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzernunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder oder diesen nahestehende Unternehmen ist nicht zulässig.

16. VERHANDLUNGEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

- 16.1. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) einberuft. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen. § 94 Abs 2 AktG bleibt unberührt.
- 16.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes für den Einzelfall beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 16.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- 16.4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 16.5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden.
- 16.6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht (Umlaufbeschluss). Die Vertretung gemäß Punkt 16.5. ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht zulässig. Über fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

16.7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Es ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss und ein Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten einzurichten. Ihre Aufgaben und Beschlüsse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden,

Ausschüsse sind jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder eine gesonderte Geschäftsführung für den Ausschuss können im gesetzlichen Rahmen abweichende Bestimmungen vorsehen.

17. VERGÜTUNG

17.1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen ferner eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

17.2. Die Gesellschaft trägt die Kosten für eine angemessene D & O – Versicherung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

17.3. Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglied trägt die Gesellschaft.

18. WILLENSERKLÄRUNGEN DES AUFSICHTSRATES

18.1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

19. SATZUNGSÄNDERUNGEN

19.1. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

20. ALLGEMEINES

- 20.1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- 20.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- 20.3. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung bekanntzumachen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der außerordentlichen Hauptversammlung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) unter Bedachtnahme auf die nachfolgend angeführten Bestimmungen zu erfolgen.
- 20.3.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 20.3.2. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag, gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- 20.3.3. Bei der Einladung zur Hauptversammlung ist bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- 20.3.4. Es sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

21. STIMMRECHT

- 21.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 21.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur durch Vollmacht in Textform, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich. Die Vollmacht ist ebenso

wie ein allfälliger Widerruf der Vollmacht zeitgerecht vor der Hauptversammlung entweder persönlich zu übergeben oder an die Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zu übermitteln.

22. VORSITZ

- 22.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 22.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung fest.

23. MEHRHEITSBILDUNG

- 23.1. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 23.2. Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht:
- 23.2.1. Änderung der Satzung;
- 23.2.2. Auflösung der Gesellschaft;
- 23.2.3. Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- 23.3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, dann findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

24. BESCHLUSSINHALTE

- 24.1. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres, insbesondere folgende das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen (ordentliche Hauptversammlung):
- 24.1.1. Verteilung des Bilanzgewinnes;

- 24.1.2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- 24.1.3. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung Jahresabschlusses.
- 24.2. Weiter ist in der Hauptversammlung die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils laufende Geschäftsjahr vorzunehmen.

IV. ABSCHNITT: JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

25. JAHRESABSCHLUSS

- 25.1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, gegebenenfalls einen Corporate-Governance-Bericht sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Konzernabschluss samt Konzernanhang und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 25.2. Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Punkt 25.1. zu prüfen, er hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- 25.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- 25.4. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
- 25.5. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

26. GEWINNVERTEILUNG

- 26.1. Der Bilanzgewinn ist nach Maßgaben des Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden.

- 26.2. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Ein Gewinnvortrag auf neue Rechnung ist zulässig. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- 26.3. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberichtigung festgelegt werden.
- 26.4. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts Anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Dividenden verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. ABSCHNITT: SONSTIGES

27. VOLLMACHT

- 27.1. Die Aktionäre ermächtigen hiermit die Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger Lingenhölle Rechtsanwälte GmbH, FN 401110v, 6850 Dornbirn, Marktstraße 4, allfällige zur ordnungsgemäßen Registrierung der Neufassung der Satzung erforderliche Änderungen und Ergänzungen dieser Beschlüsse und der festgestellten Satzung in deren Namen und mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen und zum Firmenbuch anzumelden.